

# Tagesstrukturen Kantonsbeitrag ab 01.01.2024

*Richard Kreienbühl*

*Leiter Abt. Schulaufsicht*

Sept. 2022

Dienststelle  
Volksschulbildung

[volksschulbildung.lu.ch](https://www.volksschulbildung.lu.ch)

# Ausgangslage

- Änderung per 1. Jan. 2024 betreffend Kantonsbeiträge
  - an Betriebskosten des kommunalen Volksschulangebots
  - an die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen
- Systemwechsel
  - Betriebskosten Volksschulangebot → Standardkosten
  - Tagesstrukturen → gemeindespezifischer Kantonsbeitrag anstatt pauschale Pro-Kopf-Beiträge pro genutztes Angebot auf der Grundlage der Kosten über den ganzen Kanton

# Ausgangslage

- Gemäss § 62 Abs. 2 entrichtet der Kanton an die Kosten der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen jeder Gemeinde einen Beitrag im Umfang von 50 Prozent an die anerkannten Nettobetriebskosten.



# Zielsetzungen

- Einheitlicher Kostenraster, der die Kosten der Gemeinden korrekt abbildet und somit eine verlässliche Grundlage für die Berechnung des Kantonsbeitrags darstellt
  - Automatisierte Erhebung durch LUSTAT
  - Möglichst wenige zusätzliche manuell auszuwertende Daten
- ➔ **Herausforderung:** Modellvielfalt der Umsetzung der Tagesstrukturen und unterschiedliche Verbuchung Aufwand und Ertrag

# Berechnungsgrundlage

- Die Kantonsbeiträge werden nach einem einheitlichen Kostenraster auf der Basis der anrechenbaren Nettokosten ermittelt.
- Die anrechenbaren Nettokosten ergeben sich aus der Differenz zwischen dem anrechenbaren Betriebsaufwand und den anrechenbaren Betriebserträgen.
- Datenquellen: Daten der Gemeindefinanzstatistik (LUSTAT) und falls nötig zusätzlich erhobene Angaben (DVS)

# Erfordernisse für Ermittlung der Kantonsbeiträge

Voraussetzungen für eine verlässliche, «automatisierte» und rechtsgleiche Ermittlung der gemeindespezifischen Kantonsbeiträge

- Kostenraster definieren (Genehmigung Regierungsrat), anrechenbare Nettobetriebskosten festlegen
- Notwendigkeit von gleicher Verbuchung → Kontierungsvorgaben (z.B. Elternbeiträge, Betreuungsgutscheine, Mittagsbon)
- Gleicher Prozentanteil Elternbeitrag bei Berechnung des Kantonsbeitrags (→ Rechtsgleichheit, Gleichbehandlung der Gemeinden, vorgesehen sind 25%)

# Lösungsansätze

- Berechnung der Elternbeiträge von 25% mittels Kostenraster und durch LUSTAT
- Auszahlung der Kantonsbeiträge ausschliesslich an jeweiligen Standortgemeinden (z. B. Sek-Standort)
- Kontierungsvorgaben z.B. zu Elternbeiträgen, ausgelagerten Angeboten, freiwilligen Angeboten, Betreuungsgutscheinen
- Transparenz betreffend den effektiven Kosten und den Elternbeiträgen bei externer Angeboten (z.B. Passus in Vereinbarung mit externen Anbietern)



# Lösungsansätze

Hilfreich, aber Umsetzung für Rechnungsjahr 2023 nicht umsetzbar:

- Jede Gemeinde zieht für die von ihr erbrachten Leistungen im Bereich der Tagesstrukturen die Elternbeiträge selber ein.
- Bei externer Aufgabenerfüllung: Verbuchung der Elternbeiträge erfolgt über die Standortgemeinde, d.h. externe Anbieter könnten Elternbeiträge nicht mehr direkt einziehen
- ...

# Weiteres Vorgehen, Termine

Bezeichnung	Termin
Informationen zu Kostenraster, Kontierungen, Richtlinien	Okt./Nov. 2022
Massgebende Buchungsperiode	Rechnungsjahr 2023
Datenerhebung via LUSTAT, ergänzende Fragen durch DVS	April - Juni 2024
Auswertung und Validierung der Daten	Juli 2024
Auszahlung Kantonsbeitrag nach neuen Vorgaben	August 2024